



Beschlussvorlage 2017/392	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 30, Baureferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	14.12.2017	öffentlich

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern (Zentrale Orte, Anbindegebot, Fluglärmschutzbereiche, Einzelhandelsgroßprojekte) - Stellungnahme der Stadt Friedberg

Beschlussvorschlag:

Zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern (Zentrale, Orte, Vermeidung von Zersiedelung, Lage im Raum, Übergangsregelung von Lärmschutzbereichen) gibt die Stadt Friedberg folgende Stellungnahme ab:

Zu 2.1 „Zentrale Orte“

Die Änderung in der Einstufung der Städte und Gemeinden in Punkt 2.1. Zentrale Orte ist seitens der Stadt Friedberg nicht nachzuvollziehen. Es erschließt sich nicht, warum die Stadt Friedberg ein Mittelzentrum bleibt, während Augsburg als Metropole eingestuft werden soll. Durch die Einführung der zusätzlichen Stufe Regionalzentrum wäre Friedberg drei Kategorien unter Augsburg angeordnet, was auf Grund seiner Größe und der Funktion, die es erfüllt aus Sicht der Stadt Friedberg nicht angemessen ist. Vor allem vor dem Hintergrund betrachtet, dass Städte wie Donauwörth oder Nördlingen, die deutlich kleiner sind als Friedberg, als Oberzentren ausgewiesen werden sollen.

Zu 3.3 Vermeidung von Zersiedelung

Wenngleich die zusätzlichen Anforderungen erhöht wurden stößt die Aufnahme der drei neuen Ausnahmetatbestände bei der Stadt Friedberg auf Unverständnis.

Es bestehen bereits im aktuellen LEP ausreichende Ausnahmen zum Anbindungsgebot. Eine weitere Lockerung würde dem ursprünglichen Grundsatz, die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, entgegenstehen. (Sinnvoll wäre ggf. eine Ausnahme für extrem lärmintensive Betriebe, wie z.B. Bauschuttrecycling, die keine Privilegierung für den Außenbereich besitzen.)

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) im Jahre 2016 hat der Planungs- und Umweltausschuss die Thematik in der Sitzung am 09.11.2016 beraten und es erging die in der Anlage 1 beigefügte Stellungnahme vom 11.11.2016, die sich vor allem mit dem Punkt 2.1 „Zentrale Orte“ und Punkt 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“ auseinandersetzt.

Am 09.11.2017 hat der Bayerische Landtag dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) mit Maßgaben zugestimmt. Aufgrund der Maßgaben ergeben sich Änderungen an der Teilfortschreibung. Gemäß Art. 16 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 BayLplG sind daher die Kommunen erneut zu beteiligen. Sie haben bis zum 22.12.2017 die Möglichkeit zu den erfolgten Änderungen gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Stellung zu nehmen.

Zu den Zieländerungen in folgenden Festlegungen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung sowie
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte).

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist außerdem eine Änderung bei § 3 der Verordnung über das LEP (Übergangsregelung zu Lärmschutzbereichen).

Zu LEP 2.1 Zentrale Orte

Zusammenfassung:

- Gem. § 3a der Verordnung über das LEP Bayern sind die Mittel- und Oberzentren neu festzulegen
- Das zentralörtliche System wird um zwei neue Stufen erweitert: „Metropole“ und „Regionalzentrum“
Metropolen sollen als Standorte überregional bedeutsamer Einrichtungen zur Sicherung der Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa beitragen.
Regionalzentren sollen in ihrer überregional bedeutsamen Versorgungsfunktion weiterentwickelt werden und zur Stärkung eines weiten Umlandes beitragen.



Da die Zahl der Oberzentren im letzten Beteiligungsentwurf der Fortschreibung des LEP erheblich erhöht wurde, indem auch mittelgroße Städte wie z.B. Donauwörth und Nördlingen aufgenommen wurden, bestand die Notwendigkeit einer zusätzlichen Abgrenzung der Großstädte Würzburg, Ingolstadt und Regensburg, die nun der Kategorie „Regionalzentrum“ zugeordnet werden.

- Für Oberzentren wird ein expliziter Entwicklungsauftrag in die Regelung aufgenommen.
- Anhand von Orientierungswerten für Grund-, Mittel- und Oberzentren werden Mindeststandards für die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsversorgung gesetzt.

Stellungnahme der Stadt Friedberg:

Die in der Stellungnahme der Stadt Friedberg vom 11.11.2016 angemerkten Kritikpunkte werden durch die Einführung der neuen Stufe „Regionalzentrum“ noch verschärft. Somit wäre Friedberg zukünftig sogar drei Kategorien unter Augsburg angeordnet. Diese Tatsache sollte in der Stellungnahme angesprochen werden.

Zu LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Zusammenfassung:

- Durch die Verpflichtung der Anbindung neuer Siedlungsflächen wird die Entstehung neuer Siedlungskerne verhindert.
- Damit der Standort Bayern wettbewerbsfähig bleibt, ist es notwendig angemessene Ausnahmen von der Anbindung zuzulassen.
- Die Auflistung wird um drei neue Ausnahmetatbestände ergänzt:
 1. Gewerbe- und Industriegebiete unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an Autobahnanschlussstellen oder autobahnähnlichen Anschlussstellen sowie Gleisanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds und wenn kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist
 2. Gewerbe- und Industriegebiete, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds und wenn kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist
 3. Überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen, die aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder aufgrund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienenden Gebieten nicht angebunden werden können



Stellungnahme der Stadt Friedberg:

Wenngleich die Anforderungen aufgrund der zusätzlichen Formulierungen „ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes“ sowie „wenn kein geeigneter Alternativstandort vorhanden ist“ erhöht werden, sollte an der bisherigen Stellungnahme festgehalten werden.

Zu LEP 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte)

Zusammenfassung:

- Die Agglomerationsregelung dient insbesondere dem Erhalt attraktiver Innenstädte und der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte.
- Mit der Regelung für Nahversorgungsbetriebe soll eine flächendeckend attraktive Nahversorgung ermöglicht werden.
- Mit einer neuen Klarstellung werden die Regelungen so gefasst, dass keine dem Willen des Normgebers zuwiderlaufende Auslegung ermöglicht wird.

Stellungnahme der Stadt Friedberg:

Da es sich hierbei nur um klarstellende Formulierungen nach BauNVO handelt, ist keine Stellungnahme der Stadt Friedberg erforderlich.

Zu §3 Übergangsregelung zu Lärmschutzbereichen

Zusammenfassung:

- Um insbesondere neuen Betroffenheiten durch Fluglärm vorzubeugen, wurden in der Vergangenheit die Regionalen Planungsverbände durch das LEP verpflichtet, Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung festzulegen.
- Bei Novellierung des LEP 2013 wurde diese Verpflichtung aufgehoben, da das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) im Jahr 2007 novelliert worden war und damit eine ausreichende fachrechtliche Grundlage zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen bestand. Um eine Steuerungslücke bis zur Festsetzung entsprechender Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG zu vermeiden, wurde mit § 3 Satz 1 LEP eine Übergangsregelung für bestimmte Flugplätze eingeführt. Da nicht absehbar war, ob für jeden der in der Vorschrift genannten Flugplätze ein Lärmschutzbereich nach FluLärmG festgesetzt werden würde, wurde in § 3 Satz 2 LEP ein Außerkrafttreten am 1. September 2018 normiert.
- Um weiterhin eine Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld der drei Flugplätze München, Salzburg und Lechfeld unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes zu gewährleisten, soll die bestehende Übergangsregelung für diese drei Flugplätze um längstens fünf Jahre bis zum 1. September 2023 verlängert werden. Dies wird statt in § 3 Satz 2 nunmehr in § 4 Satz 2 geregelt.



Stellungnahme der Stadt Friedberg:

Da es sich hierbei um Flugplätze München, Salzburg und Lechfeld handelt ist keine Stellungnahme der Stadt Friedberg erforderlich.

Anlagen:

1. Stellungnahme Stadt Friedberg zur LEP Teilfortschreibung vom 11.11.2016
2. Auszug: Änderungen LEP Bayern
3. Strukturkarte (zu 2.1 Zentrale Orte)